



Herm
Jan Kürschner, MdL
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Lausitzer Sorben • Dänen in Südschleswig
Deutsche Sinti und Roma • Friesen

+49 (0) 30 18681-17941
info@minderheitensekretariat.de
www.minderheitensekretariat.de

Postadresse:
Bundesministerium des Innern /
Minderheitensekretariat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Büroadresse:
Englische Straße 30
10587 Berlin

Berlin, den 13.02.2026

Stellungnahme des Minderheitensekretariats der vier autochthonen nationalen Minderheiten
und Volksgruppen Deutschlands zum **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des
Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein** Drucksache 20/3754

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Minderheitensekretariat bedankt sich für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2025 und die
Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande
Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Wir richten den Fokus mit unserer Stellungnahme auf die Lage und die Besonderheiten der
nationalen Minderheiten, die in Schleswig-Holstein ansässig sind. Hierzu sind eine historische
und gegenwartspolitische Betrachtung der Lage der Minderheiten in Bezug auf den
Verfassungsschutz notwendig.

Wenngleich die nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein heute über viele Rechte
verfügen, sind sie der deutschen Mehrheitsgesellschaft nach wie vor nicht in allen Bereichen
gleichgestellt. Daher sind sie auf einen expliziten Schutz angewiesen, um ihre Sprachen,
Kulturen und Traditionen in Sicherheit leben zu können.

Insbesondere die Minderheiten der Sinti und Roma sind heute antiziganistischer
Diskriminierung auf vielen Ebenen ausgesetzt. Diese Diskriminierung innerhalb von
Institutionen macht auch vor Behörden – und somit auch dem Verfassungsschutz – nicht Halt,
die in ihrer Personalbesetzung einen Querschnitt der Gesellschaft abbilden sollen. Die
Diskriminierung gegen Minderheiten hat in Schleswig-Holstein außerdem eine historische
Komponente. Nach 1945 wurden u.a. Institutionen der dänischen Minderheit vom LfV
beobachtet und V-Männer eingeschleust. Bis heute ist dieser Vorgang nicht aufgearbeitet. Diese
Fehler dürfen sich nicht wiederholen.

Wir weisen darauf hin, dass der Verfassungsschutz auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs ähnlich problematische Entscheidungen bzgl. der dänischen Minderheiten treffen könnte wie nach 1945.

Die nationalen Minderheiten genießen einen besonderen Schutz, der sich (auch in Bezug auf die anstehenden Änderungen der Landesverfassung) in der weiteren Landesgesetzgebung wiederfinden muss. Hierzu zählt auch der Schutz vor einer Beobachtung durch den Schleswig-Holsteinischen Verfassungsschutz. Eine Beobachtung von Angehörigen nationaler Minderheiten aufgrund einer möglichen Verfassungsuntreue *aufgrund* der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit muss im neuen Verfassungsschutzgesetz ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht aufgrund dieser Beobachtung der Zugang zu Berufen im öffentlichen Dienst verwehrt wird. Dies würde eine Ungleichbehandlung bis hin zur Diskriminierung auf Basis von Art. 3 GG darstellen.

Wir bitten darum, diese Punkte in den kommenden Verhandlungen zu berücksichtigen und den Schutz der nationalen Minderheiten auch bei der Stärkung des Verfassungsschutzes Rechnung zu tragen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Roman Kühn', with a stylized, cursive script.

Gez. Roman Kühn
Leiter Minderheitensekretariat

